

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.293.513

Wien, 18.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5549/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend die Finanzierung für persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche bundesgesetzlichen Grundlagen regeln derzeit den Anspruch auf Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen?*

Einleitend gilt es festzuhalten, dass im Bereich der Persönlichen Assistenz geteilte kompetenzrechtliche Zuständigkeiten vorliegen. Für die Persönliche Assistenz im Privatbereich sind die Bundesländer zuständig und für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Im Bildungsbereich bestehen ebenfalls zwischen Bildungsministerium und Ländern geteilte Zuständigkeiten – je nach Schulform.

Für den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts sind zwei rechtliche Grundlagen zentral:

1. Im Bereich der **Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz** erhalten Assistenznehmer:innen auf der gesetzlichen Grundlage des **§ 6 Abs. 2 lit. d Behinderteneinstellungsgesetz** (BEinstG), BGBl. 122/1970 idgF, jene individuelle und persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist. Genauere Bestimmungen sind in der **Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geregelt.
2. Zur Durchführung eines Pilotprojekts zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz im privaten und beruflichen Kontext wurde seitens meines Ressorts in Zusammenarbeit mit am Pilotprojekt teilnehmenden Bundesländern und Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen eine **Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz** erarbeitet.

Fragen 2, 3, 4 und 15:

- *Inwieweit sieht das Ressort eine bundesweite Mindeststandardregelung für Persönliche Assistenz als erforderlich an?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Ressorts gesetzt, um eine österreichweit einheitliche und bedarfsgerechte Finanzierung der Persönlichen Assistenz sicherzustellen?*
- *Wie stellt das Ressort sicher, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 19, in allen Bundesländern gleichwertig umgesetzt werden?*
- *Welche Schritte werden gesetzt, um einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu Persönlicher Assistenz in ganz Österreich zu gewährleisten?*

Das Regierungsprogramm sieht zur Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Systems folgende Maßnahmen vor:

- die rechtliche Absicherung für persönliche Assistentinnen und Assistenten,
- die Klärung von Qualifikation und Berufsfeld,
- eine bundeseinheitliche Definition,

- die Festlegung von klaren Kompetenzen und Rechten/Pflichten,
- die rechtliche Vereinheitlichung von Arbeits- und Freizeitassistenz sowie
- die Etablierung einer Anlaufstelle für persönliche Assistenz (Arbeitsassistenz und Assistenz in der Freizeit).

Bei der Landessozialreferent:innenkonferenz (LSRK) im Mai 2025 wurde das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter anderem er sucht, über die künftige Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz mit den Bundesländern in Form einer Arbeitsgruppe ins Gespräch zu treten. In weiterer Folge fanden bereits mehrere Gespräche mit Vertreter:innen der Länder sowie relevanten Stakeholdern statt. Hierbei soll insbesondere auch auf die laufenden Erfahrungen in Zusammenhang mit der Durchführung der Pilotprojekte und den Ergebnissen der begleitenden Evaluierung aufgebaut werden.

Ziel ist es jedenfalls, gemeinsam eine Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz in den jeweiligen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Sinne der Beteiligten zu ermöglichen und einheitliche Mindeststandards zu etablieren.

Frage 5:

- *Welche Unterschiede bestehen aktuell bei den Stundensätzen für Persönliche Assistenz in den einzelnen Bundesländern?*

Da die Persönliche Assistenz im Privatbereich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt, ist bei dieser Frage auf die Länder bzw. an die im jeweiligen Bundesland tätigen Träger zu verweisen.

Fragen 6, 7 und 11:

- *Teilen Sie die Auffassung, dass eine Finanzierung unterhalb kollektivvertraglicher Mindeststandards die nachhaltige Sicherstellung von Assistenzleistungen gefährdet?*
 - Wenn ja, welche Maßnahmen sollen dementsprechend ergriffen werden?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen plant das Ressort, um sicherzustellen, dass Persönliche Assistenz kostendeckend finanziert wird und Betroffene nicht zu privaten Zuzahlungen gezwungen sind?*

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aus finanziellen Gründen in stationäre Einrichtungen wechseln müssen?*

Die im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts befindliche Persönliche Assistenz wird ausschließlich in Form von Angestelltenverhältnissen und demnach unter Einhaltung der entsprechenden Gehaltsregelungen abgewickelt (Kollektivvertrag bzw. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz). Hinsichtlich der Persönlichen Assistenz im Privatbereich wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen, wobei anzuführen ist, dass die Prioritätensetzung meines Ressorts nicht zuletzt aus den Inhalten der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz ersichtlich ist, wonach Förderungen nur gewährt werden, wenn entsprechende Beschäftigungsverhältnisse vorliegen.

Dies deckt sich mit dem im Regierungsprogramm vorgesehenen Vorhaben einer rechtlichen Absicherung von Assistent:innen.

Eine flächendeckende Weiterentwicklung in diesem Sinne sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung soll im Rahmen des oben angeführten Prozesses geprüft werden.

Frage 8:

- *In welcher Höhe stellt das Ressort derzeit Mittel für Persönliche Assistenz (insbesondere im Bereich Beruf und Ausbildung) zur Verfügung?*

Für die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 Bundesbehindertengesetz zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz sind rd. € 130 Mio. im Unterstützungsfonds reserviert.

Im Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, stehen 2026 rd. € 21,3 Mio. zur Verfügung.

Frage 9:

- *Ist eine Ausweitung der Bundesmittel für Persönliche Assistenz geplant?*
 - a. Wenn ja, in welchem Umfang und ab wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Auf die Beantwortung der Frage 12 wird verwiesen.

Frage 10:

- *Gibt es seitens des Ressort Überlegungen zu einem bundesweiten Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz?*

Gemäß den geltenden kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten handelt es sich bei der Persönlichen Assistenz im Zuständigkeitsbereich der Länder um eine Leistung von vielen im Rahmen der Behindertenhilfe. Aus diesem Grund ist eine systematische, umfassende Ansichtswiese notwendig. Zentral ist, dass eine bedarfsgerechte Unterstützung und Betreuung im Rahmen der Behindertenhilfe der Bundesländer sichergestellt ist, die den individuellen Bedürfnissen der Personen folgt und auch aus einer Vielzahl an einzelnen Maßnahmen und nicht nur durch Persönliche Assistenz bereitgestellt wird.

Frage 12:

- *Wie wird sichergestellt, dass Persönliche Assistenz als Instrument zur Arbeitsmarktintegration bundesweit ausreichend zur Verfügung steht?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf das Behinderteneinstellungsgesetz verwiesen. Assistenznehmer:innen erhalten auf der gesetzlichen Grundlage des § 6 Abs. 2 lit. d Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. 122/1970 idGF, jene individuelle und persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist. Entsprechend dem Selbstverständnis von Menschen mit Behinderungen werden Selbstbestimmung, Kompetenz und Teilhabe in den Mittelpunkt gestellt.

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird flächendeckend österreichweit standardisiert angeboten und soll eine bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben von Personen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ermöglichen.

Fragen 13, 13a, 13b und 13c:

- *Welche Rolle spielt das Pflegegeld im Zusammenhang mit der Finanzierung Persönlicher Assistenz?*
 - a. Sieht das Ressort hier Reformbedarf?*
 - b. Wenn ja, inwiefern?*

c. Wenn nein, warum nicht?

Hier gilt es auf den unterschiedlichen Zweck der jeweiligen Unterstützungsformen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) hat das Pflegegeld den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Das bedeutet, dass das Pflegegeld eine zweckgebundene Leistung ist, die ausschließlich zur pauschalierten Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen bestimmt ist und daher auch keine Einkommenserhöhung darstellt. Für welche Form der (formellen und/oder informellen) Pflege und Betreuung das Pflegegeld letztlich verwendet wird, bleibt der anspruchsberechtigten Person überlassen.

Im Gegensatz zu den Pflegegeld primär adressierenden Bereichen sowie im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen der Behindertenhilfe der Länder (z.B. Freizeitassistenz in Wohneinrichtungen) handelt es sich bei der Persönlichen Assistenz um das Unterstützen bei Tätigkeiten, die von den Assistenznehmer:innen selbstbestimmt angeleitet werden und die die bestmögliche selbstbestimmte Teilhabe (ohne Fokussierung/auch fernab von Pflege) sicherstellen sollen.

Pflegetätigkeiten können aber ein Teil der Persönlichen Assistenz sein, wenn es zweckmäßig und im Sinne der Lebensqualität des:der Assistenznehmer:in ist, dass sie (angeleitet) aus einer Hand erbracht werden.

Fragen 14, 14a und 14b:

- *Plant das Ministerium eine Evaluierung der aktuellen Versorgungssituation im Bereich Persönliche Assistenz in Österreich?*
 - a. Wenn ja, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?*
 - b. Wenn nein, welche aktuellen Daten liegen vor?*

Das Pilotprojekt zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz wird begleitend evaluiert. Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird flächendeckend österreichweit standardisiert angeboten und soll eine bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und

gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben von Personen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ermöglichen. Die Persönliche Assistenz in allen anderen Bereichen liegt nicht in der Zuständigkeit des BMASGPK.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

